REGLEMENT

Über die Benützung der Waldhütte der Ortsbürgergemeinde Buchs/AG

Zweckbestimmung und Organisation

Die Waldhütte dient in erster Linie für Anlässe der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Buchs.

Sie wird auch an Private, Vereine, Organisationen und Institutionen aus Buchs und soweit möglich aus umliegenden Gemeinden vermietet.

Die Vermietung wird durch die Finanzverwaltung Buchs vorgenommen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Ortsbürgerkommissiom. Gesuche um die Benützung der Waldhütte sind möglichst frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Anlaß, an die Finanzverwaltung Buchs zu richten.

Muss eine Reservation aus wichtigen Gründen annulliert werden, stellen wir Ihnen die Umtriebskosten von Fr. 50.-- nur dann in Rechnung, wenn die Waldhütte nicht anderweitig vermietet werden kann. Dies trifft vor allem bei kurzfristigen Absagen von weniger als 2 Wochen ein

Die Waldhütte ist zweckmäßig eingerichtet und bietet etwa 50 Personen Platz. Für die Waldhütte besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus und dessen Umgebung ist deshalb untersagt.

Die Benützer können diese mitbringen und in der Küche oder am Cheminée zubereiten.

In der Waldhütte und deren Umgebung darf nicht übernachtet werden.

Das sich in der Waldhütte befindende Mobiliar darf im Freien nicht benützt werden.

Aufsicht

Bei allen Anlässen, bei welchen keine Vertreter des Waldeigentümers beteiligt sind, ist der Hüttenwart beizuziehen.

Dieser, oder sein Vertreter, regelt den Bezug und die Rückgabe der Waldhütte mit den Benützern. Vor dem Anlaß ist mit ihm Kontakt aufzunehmen. Das sorgfältige Aufräumen ist grundsätzlich Sache der Benützer. Die Mitarbeit des Hauswartes für Vorbereitungsarbeiten (Heizen, Hüttenübergabe etc.) bis zu höchstens 1 Stunde ist im Mietpreis inbegriffen. Die Rückgabe der Lokalitäten gilt als vollzogen, wenn der Hauswart diese kontrolliert und abgenommen hat. Wegleitend für die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind die Weisungen des Hüttenwartes.

Zusätzliche Reinigungsarbeiten durch den Hüttenwart werden separat gemäss Tarif verrechnet.

Haftung und Sorgfaltspflicht

Die Benützer haften solidarisch für alle Schäden, welche durch die Benützung der Waldhütte entstehen. Die Ortsbürgergemeinde Buchs lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Benützung der Waldhütte entstehen. Die Benützer sind verpflichtet, zum Hause und Inventar Sorge zu tragen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material wird verrechnet.

Im besonderen ist die Feuergefahr zu beachten. Das Abbrennen von Feuerwerk etc. ist untersagt.

Benützern, deren Benehmen in der Waldhütte zu Klagen Anlaß gibt, wird die Wiederbenützung verweigert.

Fahrzeugverkehr zur Waldhütte

Im Suret besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Für Materialtransporte und Beförderung von gehbehinderten Personen, dürfen pro Anlaß höchstens drei Autos auf dem Waldweg zur Waldhütte fahren. Pendelverkehr ist untersagt. Die Benützer erhalten für drei Autos eine schriftliche Bewilligung.

Für Getränke- und Lebensmittellieferanten etc. ist bei der Finanzverwaltung, resp.Ortspolizei Buchs eine Bewilligung einzuholen.

Fahrzeuglenker, die ohne schriftliche Bewilligung festgestellt werden, müssen gemäss SVG mit Fr. 100.-- gebüßt werden.

Ebenfalls ist das Parkieren hinter der Fahrverbotstafel nicht gestattet und wird gemäss SVG ebenfalls mit Fr. 100.-- bestraft. Wir bitten Sie, die Gäste darauf hinzuweisen.

Die Automobilisten werden gebeten, in mässigem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.

Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind nach dem Anlass umgehend zu entfernen.

Gebühren

Mit dem Mietpreis sind abgegolten:

- a) Holz für Cheminée
- b) Elektrischer Strom für Koch-, Heiz-, und Beleuchtungszwecke
- c) Benützung von Küche, Kochherd (Holz), Kühlschrank und Geschirr
- d) Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten durch den Hüttenwart bis höchstens 1 Stunde.

Benützungszeit

In der Regel wird die Waldhütte nur am Freitag und Samstag vermietet. Die Benützungszeit dauert bis spätestens 02.00 Uhr.

Für die Benützung der Waldhütte am Sonntag wird ein Zuschlag verrechnet.